

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 78 Abs. 1 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBL. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung, LGBL. Nr. 26/2017 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach lit. i) das Zitat

„j) Goldschakal vom 1. Oktober bis 15. März“  
angefügt.

2. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit gg entfällt.

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:

## **Vorblatt**

### **Anlass:**

In den vergangenen Jahren hat sich auch im Burgenland der Goldschakal ausgebreitet. Bereits im Jahr 2007 gelang der erste Fotofällennachweis von Jungtieren im Nationalpark Neusiedlersee. Mittlerweile liegen dem Burgenländischen Landesjagdverband (BLJV) aus mehreren Bezirken Nachweise über das Auftreten des Goldschakals vor. Auch konnte nach Angaben des BLJV neben Einzelnachweisen territoriale Rudelbildung bereits wissenschaftlich bestätigt werden. Als Nahrungsgeneralist und -opportunist ernährt sich der Goldschakal von dem, was für ihn leicht zugänglich und erreichbar ist. Dabei reicht sein Speiseplan vom Reh bis zum Regenwurm, vom Gelege der Bodenbrüter bis hin zu Aas.

### **Ziel:**

Mit der vorliegenden Verordnung soll aus den genannten Gründen der Goldschakal auch im Burgenland eine Schusszeit bekommen. Der Goldschakal findet sich in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, CELEX Nr. 31992L0043, kurz FFH- Richtlinie, (ebenso wie der Baummarder) und ist damit eine Art von „gemeinschaftlichem Interesse“. Somit ist eine Entnahme des Goldschakals grundsätzlich möglich, wenn diese dem grundsätzlichen Ziel der FFH- Richtlinie, „dem günstigen Erhaltungszustand“ nicht widerspricht. Da der Erhaltungszustand im Burgenland als günstig angesehen werden kann und auch von einer Reproduktion ausgegangen werden kann, widerspricht eine Entnahme nicht der FFH- Richtlinie.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Goldschakal ist im Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG zu finden. Wenn der günstige Erhaltungszustand nicht gefährdet wird, steht einer Entnahme nichts entgegen. Weitere Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines**

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Der Goldschakal stammt aus dem Südosten Europas und breitet sich mittlerweile auch nach Mitteleuropa aus. Bereits seit 2007 wird sein Auftreten im Burgenland nachgewiesen und seither konnte auch im Burgenland ein Anstieg der Population verzeichnet werden. Nach Auskunft des BLJV ist der Bestand trotz der stark steigenden Jagdstrecken in Ungarn, Serbien und Bulgarien weiter zunehmend. Da im Burgenland nicht damit zu rechnen ist, dass durch eine Bejagung der Goldschakal in seinem Bestand gefährdet wird, wird mit der vorliegenden Verordnung auch im Burgenland eine Schusszeit eingeführt.

#### **Zu Z 1**

Diese Bestimmung regelt die Schusszeit für den Goldschakal. Damit ist auch sichergestellt, dass während der Aufzuchtzeit der jungen Tiere Goldschakale nicht bejagt werden dürfen.

#### **Zu Z 2**

Bisher war der Goldschakal ganzjährig geschont. Mit der Anführung des Goldschakals in § 1 ist der Wegfall in § 2 erforderlich geworden.

#### **Zu Z 3**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.